

Überraschend ist nun ein zweiter Textzeuge zu Tage getreten, der es gestattet, das *Decretum* in seinem ursprünglichen Gesamtumfang zurückzugewinnen. Es handelt sich um den Codex lat. 4280 B der Pariser Nationalbibliothek, eine Handschrift des 9. Jahrhunderts vorwiegend kirchenrechtlichen Inhaltes¹³ – die man in den Handschriftenregistern von Übersichtsdarstellungen oder Editionen zum frühmittelalterlichen Kirchenrecht¹⁴ aber dennoch nirgends vorfindet. Warum, versteht man bei der Durchsicht recht bald: Eine der hinreichend bekannten Kanonesammlungen aus dem Frühmittelalter oder auch ein kirchenrechtlicher Traktat ist nicht enthalten; im Wesentlichen sind nur kanonistische Einzelkapitel und -briefe aneinandergereiht, dies allerdings einem Anordnungsprinzip folgend, das sich zunächst nicht recht erschließen will¹⁵.

Auch codicologisch ist dies keine glatt zusammengefügte Handschrift: Die heutige erste Lage der Blätter 1–6¹⁶ ist später begebunden; dafür fehlt die ursprünglich erste Lage¹⁷. Den Kern des heutigen Codex von 88 bzw. 89¹⁸ Blättern bilden die dann folgenden sieben regelmä-

Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen). Teil I: Aachen – Lambach; Teil II: Laon-Paderborn, aus dem Nachlaß hg. von Birgit EBERSPERGER; Teil III: Padua-Zwickau, aus dem Nachlaß hg. von Birgit EBERSPERGER (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, 1998, 2004 und 2014), hier 3 S. 129. bzw. S. 430.

13) Der Codex ist als Digitalisat aufrufbar unter www.gallica.bnf.fr.

14) Vgl. beispielsweise das Handschriftenregister bei Lotte KÉRY, Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature (1999) S. 303.

15) Man vgl. die etwas hilflose Beschreibung des Codex im Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae regiae 3 (Paris 1744) S. 574, in der man dessen Inhalt nicht so recht wiedererkennt.

16) Diese Lage, geschrieben s. X, enthält lediglich fol. 1^v–4^r die Notitia Galliarum, MGH AA 9 S. 511–551, zur Hs. S. 512 und 565 Nr. 22, sowie fol. 4^r–6^v den Laterculus provinciarum Polemii Silvii, ebd. S. 552–612, zur Hs. S. 512 Nr. 22. Fol. 6^v folgt als Nachtrag s. XI dann ein neumierter *Ymnus Sci Michaelis*. Theodor MOMMSEN als Editor der Notitia Galliarum in MGH AA 9 (1892) S. 564 f. zufolge scheine deren Überlieferung zu Beginn des Parisinus 4280 B (bei ihm Nr. 22) abgeschrieben von derjenigen im Codex Berlin, Staatsbibl. Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1749 (bei ihm Nr. 15). Berlin, Phill. 1749 wiederum, eine zur Collectio Dionysio-Hadriana umgearbeitete Collectio Dionysiana, wird von BISCHOFF, Katalog 1 (wie Anm. 12) S. 89 paläographisch eingeschätzt als „Südöstliches (?) Frankreich, IX. Jh., 1. und 2. Drittelp.“.

17) Nämlich die Lage mit der Kustodenzählung ,a’. Der Text auf fol. 7^r setzt denn auch mitten im Kapitel ein.

18) Nämlich inclusive eines ungezählten Blattes ,72a’.